

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur

49. Änderung des Flächennutzungsplans

und zur

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“

in Oelde

Erstellt im Auftrag von:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1 | 59302 Oelde



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>LAGE UND PLANERISCHE VORGABEN.....</u>	<u>4</u>
<u>3</u>	<u>VORHANDENE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	<u>6</u>
<u>4</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	<u>7</u>
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	7
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	9
4.3	Datenrecherche.....	10
4.3.1	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	<i>10</i>
4.4	Potentialanalyse, Stufe I	12
4.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
4.5.1	<i>Fällarbeiten.....</i>	<i>14</i>
<u>5</u>	<u>FAZIT.....</u>	<u>14</u>
<u>6</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>16</u>
<u>7</u>	<u>FOTODOKUMENTATION.....</u>	<u>17</u>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Legende zur Tabelle "Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 4. Quadrant"	11
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 49. FNP-Änderung / 6. B-Plan Änderung Nr.33.....	4
Abbildung 2: Festsetzungen, Aufstellung B-Plan Nr. 159 (Stand 11/2023)	5
Abbildung 3: Luftbild mit Geltungsbereich	6

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Aufgrund des Bedarfs von Kitaplätzen im Oelder Stadtgebiet, hat sich die Stadt Oelde dazu entschieden, mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Aktuell teilt sich die Kita „Die Langstrümpfe“ auf zwei Standorte in der Oelder Kernstadt auf. Der Standort an der Spellerstraße im Erdgeschoss des ehemaligen Schwesternheims soll mittelfristig durch das Marienhospital genutzt werden. Der zweite Standort an der Albrecht-Dürer-Straße entfällt ebenfalls perspektivisch, da dieser Bereich durch eine Erweiterung des Wibbelt-Carrées überplant wird. Somit besteht das Erfordernis, diese beiden Standorte an einem neuen Standort zusammenzuführen.

Der Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ dient zur Deckung des Bedarfes an Flächen für eine Kindertagesstätte vor allem im Oelder Süden.

Die angestrebte Fläche, welche aktuell als Grünfläche genutzt wird, befindet sich südlich der Straße Am Stadtgarten und soll etwa 0,25 ha umfassen.

Durch die parallel erfolgende 49. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans geschaffen.

Die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche wird von Norden durch die direkte Anbindung an die Straße Am Stadtgarten erfolgen.

Im Rahmen des Verfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch die Änderung selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit einer FNP-Änderung bzw. Bebauungsplan-Änderung begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potenzielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten 49. Änderung des FNP sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 überprüft werden.

2 Lage und planerische Vorgaben

Das Plangebiet liegt im Oelder Süd-Osten und umfasst ca. 0,25 ha. Nördlich grenzt diese Fläche, getrennt durch die Straße Am Stadtgarten, an bestehende Wohngebiete, östlich und südlich befinden sich Grünflächen. Westlich der Planfläche befinden sich die Tennisplätze des Tennisclubs Oelde 1890 eV und daran angrenzend der Vier-Jahreszeiten-Park.

Die aktuell als Grünfläche genutzte Fläche soll zum Großteil als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Kindergarten“ ausgewiesen werden (0,18 ha). Weitere Festsetzungen entfallen auf die „öffentliche Verkehrsfläche“ (0,03 ha) und die „private Grünfläche“.

Auf der angrenzenden Grünfläche finden an wenigen Tagen im Jahr Veranstaltungen, wie Schützenfeste statt.

Lage und Abgrenzung sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

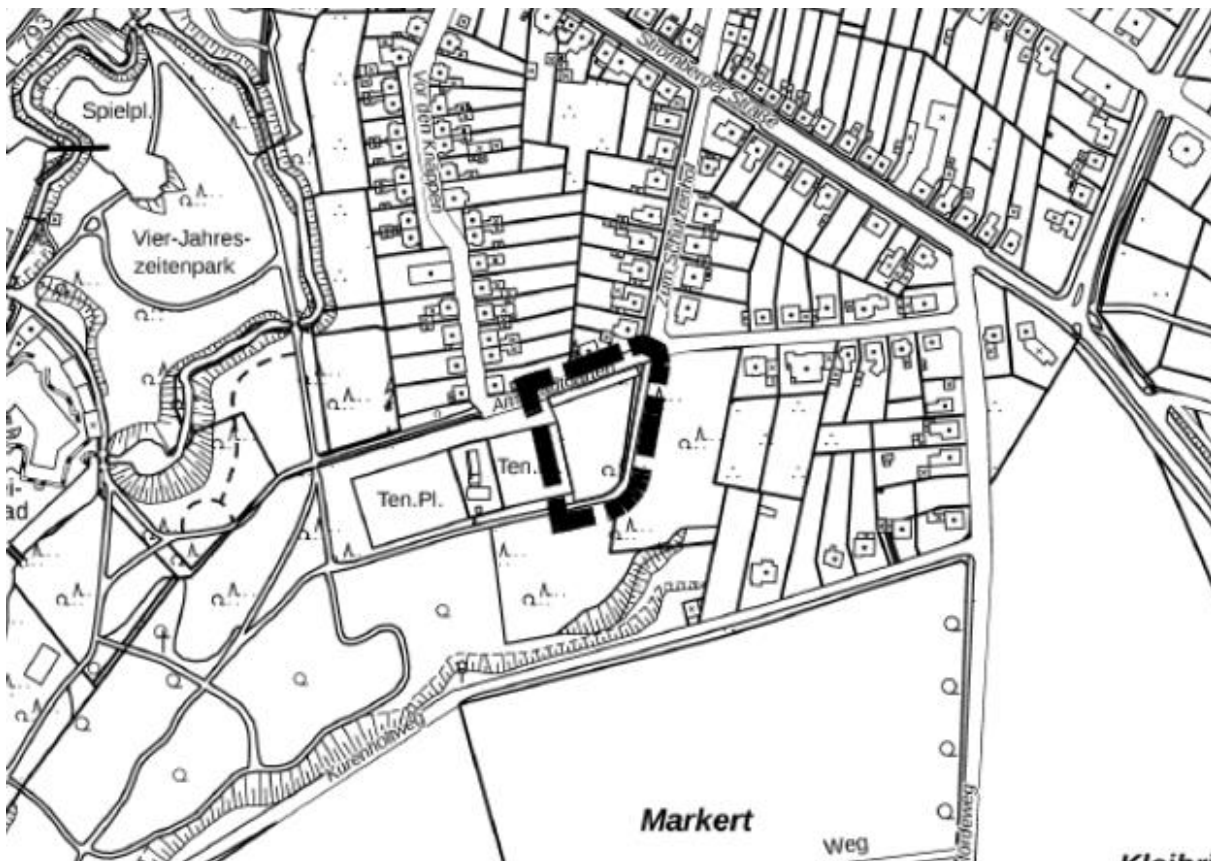


Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 49. FNP-Änderung / B-Plan Nr. 159

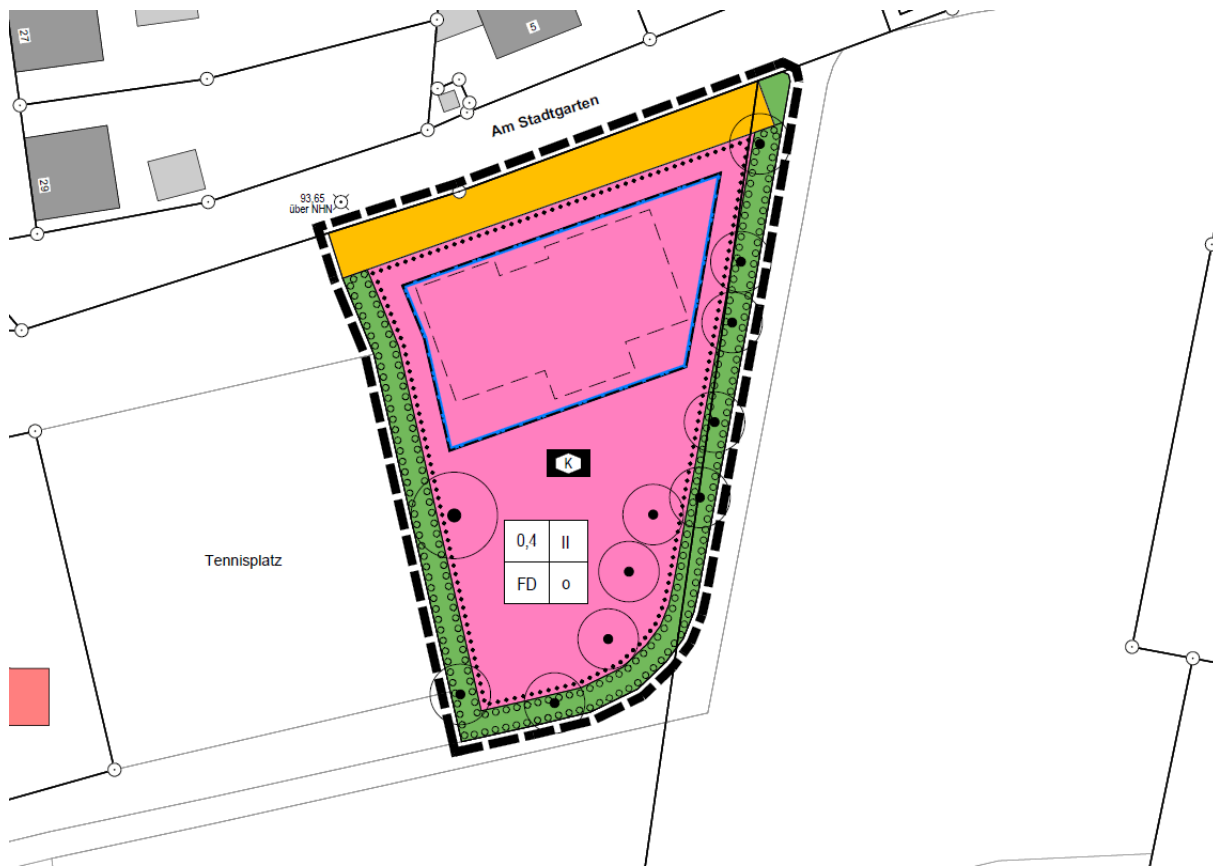


Abbildung 2: Festsetzungen, Aufstellung B-Plan Nr. 159 (Stand 11/2023)

3 Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Der Bereich der 49. FNP-Änderung liegt im Innenbereich der Stadt Oelde und ist deckungsgleich Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne umfasst eine Grünfläche mit Einzelbäumen (Brusthöhendurchmesser etwa < 10 bis max. 25 cm) und die Stellplätze entlang der Straße. Bei den Bäumen handelt es sich um vorwiegend um Hainbuchen, Eichen, Kastanien und Birken. Viele der im Geltungsbereich befindlichen Einzelbäume werden mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Die Grünfläche stellt sich als intensiv gepflegte Rasenfläche dar und wird für Festveranstaltungen genutzt. Der angrenzende Teil des Grundstücks ist teilweise gepflastert (Zuwegung, Bewegungsfläche). Randlich – außerhalb des Geltungsbereichs – wird das Grundstück durch Baumbestände und dichte Hecken begrenzt.



Abbildung 3: Luftbild mit Geltungsbereich

Erläuterung: Rot Lage des Geltungsbereichs

4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in **§ 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 1598/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1598/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen

planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegen aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt

werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

4.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt.

4.3.1 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4114 (4. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 10.7.2023).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Legende zur Tabelle "Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 4. Quadrant"

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten): Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Gärten/Parks
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	pot. Na	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	pot. Na	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	pot. Na	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	pot. Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	pot. Na	Na
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	pot. Na	(Na)
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	U	-	Na
Accipiter nisus	Sperber	G	-	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-	(Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	-	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na
Athene noctua	Steinkauz	U	-	(FoRu)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	pot. FoRu (Umfeld)	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	pot. Na	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-	Na
Lanius collurio	Neuntöter	U	-	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	pot. FoRu (Umfeld)	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	U	pot. FoRu (Umfeld)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-	(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	S	pot. FoRu (Umfeld)	FoRu!, Na
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na
Sturnus vulgaris	Star	U	pot. FoRu (Umfeld)	Na
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Anhand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnisse über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden im Folgenden für verschiedene Artengruppen diskutiert.

Der Planbereich wurde im Juli 2023 durch eine Begehung überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen. Bei der Begehung wurde daher insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester / Horste sowie mögliche Vorkommen der Arten geachtet. Die Begehung fällt nicht in die Hauptbrutzeit der meisten Arten, jedoch halten sich die Arten in der Regel noch eine Zeitlang im Brutrevier auf.

In der Tabelle der FIS – Abfrage werden zahlreiche Arten genannt, deren Vorkommen im innerstädtischen Umfeld und wegen des Fehlens essentieller Habitatrequisiten ausgeschlossen werden können, da deren Lebensraumansprüche a priori nicht erfüllt werden.

Als erstes können die im FIS benannten Säugetiere (**Fledermäuse**) ausgeschlossen werden. Nach einer ersten Potentialanalyse ergab sich im Hinblick auf die Eignung des Planbereiches als potentielles Quartier für Fledermäuse grundsätzlich keine potentielle Eignung. Die im FIS benannten Waldfledermäuse finden aufgrund der zu geringen Stammdurchmesser und Baumhöhlengrößen keine geeigneten Quartiere in dem von den Planungen betroffenen Baumbestand. Die meisten Bäume werden mit einem Erhaltungsgebot belegt, sodass auch potentielle (zukünftige) Habitate erhalten bleiben.

Die Nutzung des Luftraums über dem Planbereich als Nahrungshabitat ist für die meisten Arten allerdings denkbar. Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für die Gruppe der Fledermäuse, die die Fläche (potentiell) nutzen könnten wegen der großen Aktionsradien und der geringen Größe des Planbereiches ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist auch keine vollständige Entwertung zu erwarten, da nur ein Teil der Fläche eine vollständige Umwidmung erfährt.

Auch in Bezug auf die meisten aufgeführten Vogelarten ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden. Es sind z. B. keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel**, **Spechte** oder die genannten **Nachtgreife** zu finden. Diese könnten den Untersuchungsraum unter Umständen allerdings als Nahrungsgäste nutzen (z. B. der Sperber), obwohl deren Reproduktionsraum weiter entfernt liegt. Auch hier kann aber wegen der großen Aktionsräume und der suboptimalen Ausbildung eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden können auch die aufgeführten, insgesamt eher seltenen Kleinvogelarten, da das einfach strukturierte Gebiet den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate nicht genügt. Für die meisten Arten kann ein Brutvorkommen daher a priori ausgeschlossen werden. Unter den planungsrelevanten Kleinvogelarten sind Bluthänfling, Girlitz, Nachtigall und Star als Arten zu nennen, die auch in innerstädtischen Habitaten vorkommen können (u.a. in Parks, Friedhöfen und Gärten mit dichten Gebüsch, Nadelgehölzen und sonstigen Koniferen). Die dichten Gehölzstrukturen am Rande des Grundstücks (außerhalb des Planbereiches) könnten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Im Planbereich selbst sind derartige Strukturen eher nicht zu finden.

Weiterhin unterliegt das Gebiet bereits heute intensiven Störeinflüssen (Festveranstaltungen, Sportanlagen angrenzend). Die außerhalb befindlichen Gehölz- und Heckenstrukturen sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Somit können mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Kleinvogelarten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Im Planbereich wurden diverse nicht planungsrelevanten Arten (wie z. B. Buchfink, Amsel, Ringeltaube und Kohlmeise u.a.) gesichtet. Mit hoher Wahrscheinlichkeit dienen die Bäume im Planbereich einzelnen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat. Bei den „Europäischen Vogelarten“ sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die

vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen, sofern über die Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsverbot beachtet wird.

Am Rande des Geltungsbereichs wird darüber hinaus eine private Grünfläche mit Bäumen (Erhaltungsgebot) und ergänzenden Anpflanzungen festgesetzt.

4.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, vor allem dem Tötungsverbot § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 und einer möglichen Tötung auch nicht planungsrelevanter Vogelarten, die auf der Fläche möglicherweise brüten, werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

4.5.1 Fällarbeiten

- Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**01.10. bis 28. bzw. 29.02.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen von dort vorkommenden nicht planungsrelevanten Arten.
- Mögliche Rodungsarbeiten sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach der Rodung ist das gerodete Holz aus dem Planbereich zu entfernen, um einen möglichen Besatz mit Brutvögeln zu verhindern.
- Während der gesamten Bauphase sind die verbleibenden Gehölze nach den Vorschriften der DIN 18920 und RAS LP4 zu schützen.

5 Fazit

Im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 159 wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung und das daraus planerisch vorbereitete Vorhaben potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst und durch eine Begehung überprüft.

Anhand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnisse über bevorzugte Habitate und Störempfindlichkeit, wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte festgestellt werden, dass das Gebiet aufgrund der urbanen Lage, der bereits vorhandenen intensiven Nutzung und der vorliegenden Habitatqualitäten mutmaßlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten aufweist. Dies gilt insbesondere für die überplanten Bereiche. Einige störungstolerante Arten könnten in den Gehölzbeständen vorkommen, wobei hier die dichten Strukturen des Umfelds eine deutlich bessere Habitateignung aufweisen. Die im Gebiet vorzufindenden Einzelbäume werden lediglich in Teilbereichen durch die Planungen in Anspruch genommen und der Großteil durch die Festsetzungen planerisch gesichert und ergänzt. Die im Umfeld befindlichen Gehölzstrukturen sind nicht von den Planungen betroffen

und stellen adäquate, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Strukturen dar, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Somit ist auch keine Betroffenheit dieser Arten zu erwarten.

Es ist nicht auszuschließen, dass weitere planungsrelevante Arten das Gebiet in ihr Nahrungshabitat einschließen. Diese unterliegen jedoch nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern diese nicht als essentiell anzusehen sind. Dies ist an dieser Stelle nicht gegeben.

Es wurde allerdings die Nutzung durch einige nicht planungsrelevante Arten beobachtet. Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als **Vermeidungsmaßnahme** für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegeben Zeitraum (**01.10.bis 28. bzw. 29.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für die beiden Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 49. Änderung des FNP Oelde oder der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 begründen könnten.

Hamm, im Dezember 2023



Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

6 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ –
(BNATSCHG) "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist"

GESETZ ZUM SCHUTZ DER INSEKTENVIELFALT IN DEUTSCHLAND UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER
VORSCHRIFTEN (BNATSCHGUAÄNDG) G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908 (Nr. 59);
Geltung ab 01.03.2022.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ -
LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum
Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d.
Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

7 Fotodokumentation



Foto 1: Eingangssituation



Foto 2: Einfahrt auf das Gelände, Planbereich rechts



Foto 3: Nordrand des Planbereichs, Blick entlang der Straße Stadtgarten



**Foto 4: Planbereich, Blick auf die westlich gelegenen Tennisplätze
(Bäume mit Erhaltungsgebot)**



Foto 5: An den Planbereich angrenzenden Flächen (Veranstaltungsgelände)